



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

29. Jahrgang

Potsdam, den 3. Dezember 2018

Nummer 31

Gesetz zur Stärkung des Sportlandes Brandenburg

(Sportstärkungsgesetz 2018)

Vom 3. Dezember 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Sportförderungsgesetz vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Einwohnern im Land Brandenburg“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern in Brandenburg“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sport“ die Wörter „sowie die gesellschaftliche Integrationskraft“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Mitbürgern“ durch das Wort „Menschen“ ersetzt und nach dem Wort „Behinderungen“ werden die Wörter „sowie mit Migrationshintergrund“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise, Zweckverbände, kommunale Anstalten und gemeinsame kommunale Anstalten,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Sportförderung wird gewährt für
- a) die Planung und Errichtung von Sportstätten der Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise, Zweckverbände, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten und gemeinnützigen Sportvereine und -verbände,
 - b) die notwendigen Um- und Erweiterungsbauten sowie werterhaltenden Sanierungsmaßnahmen von Sportstätten der Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise, Zweckverbände, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten und gemeinnützigen Sportvereine und -verbände,
 - c) die eigenverantwortliche Tätigkeit der gemeinnützigen Sportvereine und Sportverbände und die kommunale Sportpflege,
 - d) Maßnahmen der Digitalisierung im Sport.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die Einwohnerstruktur im Einzugsbereich und die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung,“.
 - bb) In Buchstabe b werden nach den Wörtern „Bedarf der“ das Wort „Kindertagesstätten“ und ein Komma eingefügt sowie das Komma am Ende durch die Wörter „der Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren und Hilfen zur Erziehung, der Bedarf der offenen und verbandlichen Jugendarbeit,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und nach dem Wort „von“ die Wörter „Sportlerinnen und“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Schul- und Hochschulsport“ durch die Wörter „für sportliche Aktivitäten den Kindertagesstätten, den Schulen und Hochschulen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Sportvereinen“ ein Komma eingefügt und das Wort „kostenlos“ durch die Wörter „Kindertagesstätten, Jugendverbänden, Einrichtungen für die offene Jugendarbeit und für Hilfen zur Erziehung sowie Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren unentgeltlich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „kostenlos“ durch das Wort „unentgeltlich“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Sport wird vom Land, den Landkreisen und den Gemeinden gefördert. Die Förderung kann durch finanzielle Zuwendungen, die unentgeltliche Überlassung von Sportstätten, -anlagen und -geräten sowie durch den Verzicht auf die Erhebung von Abgaben erfolgen. Dies gilt auch für Landkreise und Gemeinden, die verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Förderung soll sich insbesondere auf die Beratung und Unterstützung der im Einzugsgebiet der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde und des Landkreises ansässigen Sportvereine und Sportverbände erstrecken.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den gemeinnützigen Sportvereinen und Sportverbänden und anderen förderungswürdigen Trägern“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.
- bbb) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
- „g) den Einsatz elektronischer Medien im Sport und für die Sportorganisation (Digitalisierung).“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „sowie von Kindern, Jugendlichen, Mädchen und Frauen sowie älteren Menschen“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „den jeweils gültigen“ und die Wörter „gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „erläßt“ wird durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Sportförderung“ werden die Wörter „aus Landesmitteln“ eingefügt.
- cc) Die Wörter „Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern“ werden durch die Wörter „für Finanzen und dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Das Land weist zur Förderung der dualen Karriere von paralympischen und olympischen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern Stellen und Planstellen in der Landesverwaltung aus.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sportförderung“ die Wörter „durch das Land“ eingefügt und die Angabe „17 000 000 Euro“ durch die Angabe „19 000 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Landesförderung“ das Wort „weitere“ eingefügt.
8. In der Überschrift des Abschnittes 4 wird das Wort „Gebietskörperschaften“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In die Landessportkonferenz entsenden
- a) der Landessportbund sechs Vertreterinnen oder Vertreter, davon eine Vertreterin oder einen Vertreter des Behindertensports und eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendsports,
- b) die Fraktionen des Landtages jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der vom Landtag zu wählen ist,
- c) das für Sport zuständige Ministerium zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
- d) drei weitere Ministerien des Landes jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter,

- e) der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter und
- f) die Sportwissenschaft und die Sportmedizin jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenverbänden von dem für Sport zuständigen Ministerium berufen wird.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Beauftragte oder Beauftragter für den Sport

(1) Im für Sport zuständigen Ministerium kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Sport bestellt werden.

(2) Die oder der Beauftragte berät die Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie die Sportvereine und Sportverbände in Sportangelegenheiten von überregionaler Bedeutung. Die oder der Beauftragte soll das für Sport zuständige Ministerium in sportfachlichen Angelegenheiten gegenüber dem Bund, den anderen Ländern und innerhalb der Landesverwaltung vertreten. Die Zusammenarbeit von Brandenburger Sportvereinen und Sportverbänden mit anderen Staaten, insbesondere der Republik Polen, soll befördert werden.“

11. Die Überschrift des Abschnittes 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5

Schlussbestimmungen“.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) Besoldungsgruppe B 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7 S. 17) geändert worden ist, wird nach der Amtsbezeichnung „Generaldirektorin und Professorin, Generaldirektor und Professor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ die Amtsbezeichnung „Leitende Ministerialrätin und Leitender Ministerialrat als Beauftragte, Beauftragter für den Sport“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2018

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark